VIP Steuerköpfe

Ausgabe
JUNI 2024

STEUERN IM BLICK

Martin Schmid
Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & Co.KG
Schwöllbogen 3
72555 Metzingen

Tel.: 07123 - 936 98 0
Fax: 07123 - 936 98 60
info@steuerberaterzukunft.de

STEUERINFORMATIONEN FÜR JUNI 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

hat der Unternehmer in einer Rechnung einen höheren Steuerbetrag ausgewiesen, als das Umsatzsteuergesetz hierfür vorsieht, schuldet er auch den Mehrbetrag. Bei dieser „Strafsteuer" war die Finanzverwaltung bislang äußerst streng. Doch das ist nun Geschichte – zumindest, wenn es sich um eine Rechnung an einen Endverbraucher handelt.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Gerade erst wurde das Wachstumschancengesetz verkündet, da wirft schon das Jahressteuergesetz 2024 seine Schatten voraus. Der 243 Seiten starke Referentenentwurf stellt ein sehr frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren dar, sodass noch einige Anpassungen erfolgen werden.

- Bei einer inländischen doppelten Haushaltsführung ist der Werbungskostenabzug von Unterkunftskosten auf 1.000 EUR monatlich beschränkt. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass unter diesen Höchstbetrag auch eine für die Wohnung am Beschäftigungsort zu entrichtende Zweitwohnungsteuer fällt.

- Eine durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Vermögensverschiebung von einer Kapitalgesellschaft an einen Gesellschafter (verdeckte Gewinnausschüttung) setzt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs einen Zuwendungswillen voraus – und ein solcher kann wegen eines Irrtums des Gesellschafter-Geschäftsführers fehlen.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Juni 2024. Viel Spaß beim Lesen!

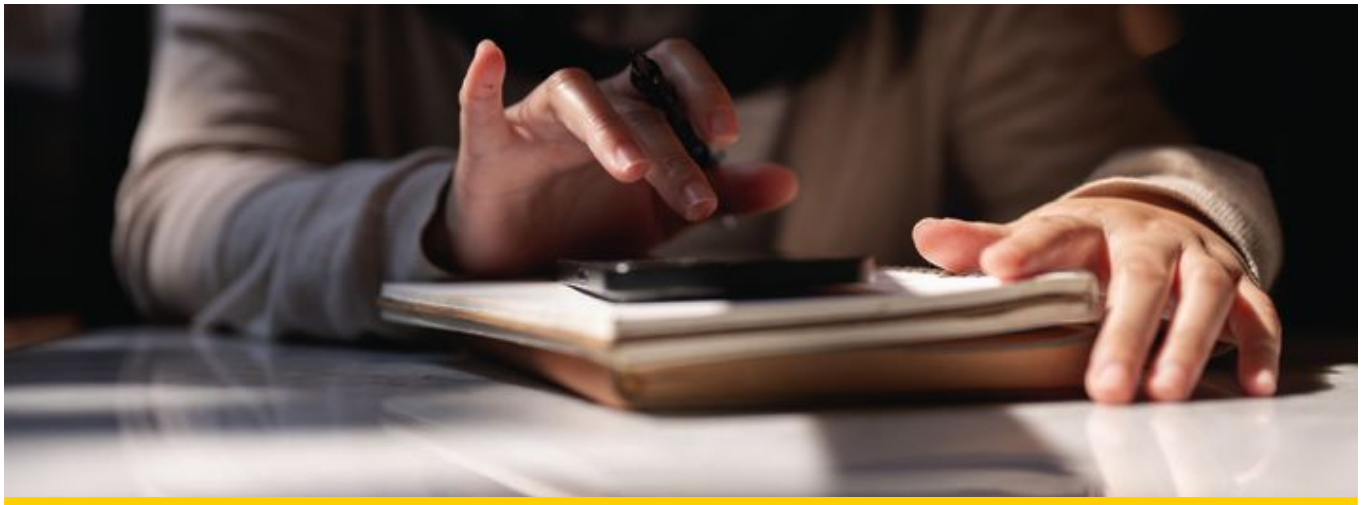

ALLE STEUERZAHLER

Jahressteuergesetz 2024: Referentenentwurf liegt vor

Gerade erst wurde das Wachstumschancengesetz verkündet (BGBl I 2024, Nr. 108), da wirft schon das Jahressteuergesetz 2024 seine Schatten voraus. Der 243 Seiten starke Referentenentwurf stellt ein sehr frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren dar, sodass noch einige Anpassungen erfolgen werden. Daher erfolgt nur ein kurzer Überblick über einige geplante Änderungen.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Elterngeld: Neuregelungen für Geburten ab 1.4.2024

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 1 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

BAFA: Der neue Förderkompass 2024 ist da

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 1 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrags löst keine Einkommensteuer aus

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Teileinkünfteverfahren: Nur im Antragsjahr müssen die Voraussetzungen vorliegen

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.

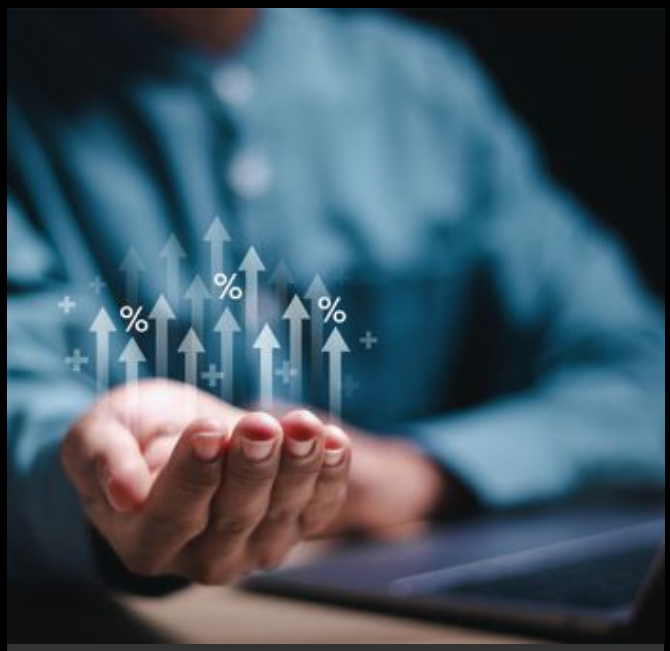

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Steuerfreiheit: Beteiligungsschwelle von 10 % durch Blockerwerb erreichbar

Von der Körperschaftsteuer sind Ausschüttungen nur dann befreit, wenn die Beteiligung an der Körperschaft zu Beginn des Kalenderjahrs unmittelbar mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals betragen hat. Dabei gilt der Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 % im laufenden Jahr als zu Beginn des Kalenderjahrs erfolgt.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier: Weiterlesen

LESEDAUER: 4 MIN.

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Keine verdeckte Gewinnausschüttung ohne Zuwendungswillen

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier: Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Anhebung der Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklassen

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier: Weiterlesen

LESEDAUER: 1 MIN.

UMSATZSTEUERZAHLER

Gelockerte Sichtweise bei falschem Steuerausweis in Rechnungen an Endverbraucher

Hat der Unternehmer in einer Rechnung einen höheren Steuerbetrag ausgewiesen, als das Umsatzsteuergesetz (UStG) hierfür vorsieht, schuldet er auch den Mehrbetrag (unrichtiger Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG).

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier: Weiterlesen

LESEDAUER: 3 MIN.

ARBEITGEBER

Mehrere Minijobs gleichzeitig: Diese Spielregeln sind einzuhalten

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier: Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.

ABSCHLIEßENDE HINWEISE

Keine Sonderausgaben: Vom Krankengeld einbehaltene Rentenversicherungsbeiträge

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier: Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.

ARBEITNEHMER

Doppelte Haushaltsführung: Zweitwohnungsteuer fällt unter die 1.000 EUR-Grenze

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier: Weiterlesen

LESEDAUER: 3 MIN.

ABSCHLIEßENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 06/2024

Steuertermine (Fälligkeit):

- Umsatzsteuer (Monatszahler): 10.6.2024
- Lohnsteuer (Monatszahler): 10.6.2024
- Einkommensteuer (vierteljährlich): 10.6.2024
- Kirchensteuer (vierteljährlich): 10.6.2024
- Körperschaftsteuer (vierteljährlich): 10.6.2024

Zahlungsschonfrist:

- 13.6.2024

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

- 26.6.2024

Alle **Fälligkeitstermine für den Juni** im Detail. Weiterlesen

LESEDAUER: 1 MIN.

Kontakt

VIP-Steuerköpfe GmbH
vip.steuerkoepfe.de

Drakenburger Str. 26
28207 Bremen

Profitieren von den Leistungen des StB-Klubs mit Winkekatze.
Bei Fragen wenden Sie sich gern an Ihren Steuerberater.

Disclaimer

Steuern im Blick ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Steuern im Blick ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Hierfür steht Ihnen Ihr Steuerberater gerne zur Verfügung. Steuern im Blick unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet.
Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft – www.iww.de. Bildnachweise: Seite 1: Zivica Kerkez Photography, Seite 2: bongkarn - stock.adobe.com, Seite 3: Pakin - stock.adobe.com, Seite 3: 2019 JOSEP SURIA, Seite 4: Zaripov Andrei. Gestaltung: WIADOK – Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de